

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Lengerich, Mittelstraße 15, 49838 Lengerich, beantragt die Teilverrohrung des Lengericher Dorfbaches auf einer Länge von ca. 73,50 Metern. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lengerich, Flur 52, Flurstücke 29, 30 und 39.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gemeinde Lengerich plant den Neubau einer Feuerwehration sowie einer Kindertagesstätte an der Frerener Straße in Lengerich. Für diese beiden Neubauten sind jeweils Zufahrten zur Frerener Straße zu schaffen. Diese Zufahrten queren den westlich der Frerener Straße verlaufenden Lengericher Dorfbach (Gewässer II. Ordnung). Daher wird eine Teilverrohrung des Gewässers über eine Länge von ca. 73,50 m mit einem Kanalquerschnitt DN 1000 geplant.

Der verrohrte Graben verliert zwar seine Eigenschaft als offenes Gewässer. Der Graben ist jedoch nur von geringem ökologischen Wert. Er erfüllt die Funktion eines Straßenseitengrabens und unterliegt einer regelmäßigen Unterhaltung. Die Flächen sind bereits stark anthropogen überformt. Die Inanspruchnahme des Bodens und des Gewässers ist relativ kleinflächig. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Untergrund abgeleitet. Das nicht abgeleitete Niederschlagswasser kann auf den benachbarten Flächen versickern und geht dem Grundwasser nicht verloren. Der Wasserhaushalt wird somit nicht verändert. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Eine geringfügige Betroffenheit erstreckt sich auf die lokale Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Grabenverrohrung. Seine Wertigkeit als Lebensraum ist aufgrund fehlender Strukturen jedoch als gering einzustufen. Ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten wird nicht erwartet. Der Grabenabschnitt weist nur eine geringe biologische Vielfalt auf und die vorkommenden Arten setzen sich aus ubiquitären Arten zusammen. Die durch die Verrohrung auftretenden Umweltauswirkungen sind somit nicht von übergeordnetem Ausmaß.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 14.03.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat